



Ausführungsbestimmungen zum Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (AFB KASAK ZH)

(vom 15. April 2008)

Der Regierungsrat setzte am 2. Mai 2007 das Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK ZH) fest.¹ In Ziff. 12 KASAK ZH wird die Sicherheitsdirektion beauftragt, das Konzept umzusetzen sowie die Überprüfung und Anpassung des Anlagenkatalogs sicherzustellen.

Gestützt darauf werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Unterstützung von Sportanlagen aus dem Sportfonds

1.1 Allgemeines

Gegenstand der Ausführungsbestimmungen bilden Unterstützungsgesuche von Gemeinden, von Sportverbänden und -vereinen, welche dem Zürcher Kantonalverband für Sport angeschlossen sind, sowie von weiteren Trägern von Sportanlagen (Dritten).

Das Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich unterscheidet zwischen KASAK ZH-Anlagen und übrigen Anlagen.

Bei den KASAK ZH-Anlagen handelt es sich um Anlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung, die im KASAK ZH-Anlagenkatalog aufgeführt sind (vgl. Anhang 1). Bei den übrigen Anlagen handelt es sich um alle nicht im KASAK ZH-Anlagenkatalog aufgeführten Anlagen im Kanton Zürich.

Weder bei den KASAK ZH-Anlagen noch bei den übrigen Anlagen besteht Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Sportfonds.

1.2 KASAK ZH-Anlagen

Gesuche um eine Unterstützung aus dem Sportfonds sind bei der Sicherheitsdirektion einzureichen.

Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch eine KASAK ZH-Kommission, welche aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fachstelle Sport und des Zürcher Kantonalverbandes für Sport zusammengesetzt ist. Die KASAK ZH-Kommission stellt Antrag an die Sicherheitsdirektion.

¹ RRB Nr. 654/2007



Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Unterstützung aus dem Sportfonds möglich ist:

1. Die Anlage ist im KASAK ZH-Anlagenkatalog aufgeführt oder behebt ein im Katalog aufgeführtes Manko.
2. Die Anlage steht dem Jugend-, Breiten- und Amateursport zur Verfügung.²
3. Die finanziellen Verhältnisse des Sportfonds erlauben eine Unterstützung.
4. Es handelt sich um ein Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Erneuerung). Beiträge an den Betrieb werden nicht ausgerichtet.
5. Das Bauvorhaben wird nicht zur Erfüllung einer öffentlichrechtlichen gesetzlichen Verpflichtung realisiert.³
6. Mit den Bauarbeiten wurde noch nicht begonnen oder es wurde eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt.
7. Die Finanzierung des Bauvorhabens und des langfristigen Betriebs sind sichergestellt.
8. Die Anlage wird nicht gewinnorientiert betrieben.

Die Unterstützung erfolgt durch Beiträge (à fonds perdu-Beiträge) oder Darlehen (verzinslich, zinslos). Diese können bis zu einem Drittel der anrechenbaren Investitionskosten ausgerichtet werden.

Bei der Bemessung der Beitragshöhe sind der Kriterien- und Indikatorenrasster gemäss Anhang 2 und die finanziellen Verhältnisse des Sportfonds zu beachten.

Die Beiträge und Darlehen werden nach den allgemeinen Finanzkompetenzen des Kantons durch den Regierungsrat oder die Sicherheitsdirektion gesprochen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Bauabrechnungen der Sicherheitsdirektion einzureichen. Die Auszahlung der gesprochenen Beiträge oder Darlehen erfolgt nach Prüfung der Abrechnungen durch die Sicherheitsdirektion.

1.3 Übrige Anlagen

Gesuche um eine Unterstützung aus dem Sportfonds sind beim Zürcher Kantonalverband für Sport einzureichen.

Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch den Zürcher Kantonalverband für Sport gemäss seinen Sportanlagen-Richtlinien und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen⁴, wobei die finanzielle Vorgabe der Sicherheitsdirektion für das jeweilige Geschäftsjahr zu beachten ist.

² § 62 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 (LS 611)

³ Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)

⁴ Die Sportanlagen-Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen können auf der Internetseite des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (<http://www.zks-zuerich.ch>) abgerufen oder bei diesem bezogen werden



Der Zürcher Kantonalverband für Sport beantragt der Sicherheitsdirektion zu Händen des Regierungsrates den Gesamtbetrag der vorgesehenen Beiträge zur Genehmigung (aufgeteilt in die Beiträge an die angeschlossenen Sportverbände und -vereine sowie in die Beiträge an Gemeinden und Dritte). Es werden ausschliesslich Beiträge (à fonds-perdu) gesprochen.

Nach erfolgter Prüfung der Bauabrechnungen durch den Zürcher Kantonalverband für Sport erfolgt die Auszahlung der gesprochenen Beiträge wie folgt: bei Anlagen von Gemeinden und Dritten durch die Sicherheitsdirektion aus dem Sportfonds, bei Anlagen von Sportverbänden und -vereinen durch den Zürcher Kantonalverband für Sport aus den ihm durch den Regierungsrat zugewiesenen Mitteln aus dem Sportfonds (Verbandsanteil).

Der Ablauf bei der Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen für Sportanlagen ist in Anhang 3 schematisch dargestellt.

2. Überprüfung und Anpassung des KASAK ZH-Anlagenkatalogs

2.1 Ordentliche Überprüfung und Anpassung

Die Fachstelle Sport und der Zürcher Kantonalverband für Sport beobachten laufend die Sport- und Sportanlagensituation.

Die KASAK ZH-Kommission verabschiedet pro Legislaturperiode des Regierungsrates einen Bericht über die Sport- und Sportanlagensituation zu Händen der Sicherheitsdirektion. Der Bericht enthält bei Bedarf Anträge zur Aufnahme von neuen Anlagen in den Katalog oder zur Streichung von Anlagen aus dem Katalog.

Die Sicherheitsdirektion entscheidet gestützt auf den Bericht der KASAK ZH-Kommission über die Anpassung des Kataloges.

2.2 Ausserordentliche Überprüfung und Anpassung

Wird eine im Katalog aufgeführte Anlage geschlossen oder anderweitig genutzt oder wird eine Anlage gebaut, die ein Manko gemäss Katalog behebt, prüft die KASAK ZH-Kommission, ob die fragliche Anlage aus dem Katalog gestrichen oder neu in den Katalog aufgenommen werden soll. Sie stellt der Sicherheitsdirektion bei Bedarf einen entsprechenden Antrag.

Die Sicherheitsdirektion entscheidet gestützt auf den Antrag der KASAK ZH-Kommission über die Anpassung des Kataloges.



3. In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2008 in Kraft.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

Dr. Hans Hollenstein
Regierungsrat

Anhänge

- Anhang 1: KASAK ZH-Anlagenkatalog
- Anhang 2: Kriterien- und Indikatorenraster für die Bemessung von Beiträgen an KASAK ZH-Anlagen
- Anhang 3: Bearbeitungsablauf von Gesuchen um Unterstützung von Sportanlagen